Österreichischer Rechtsanwaltskammertag | Die österreichischen Rechtsanwälte

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenbastei 5
1010 Wien

Zl. 13/1 05/137

UW 2.1.6/0069-VI/2/2005
BG, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2005)

Referent: VP Dr. Norbert Nagele, Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1 und 2)

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 3 Abs. 1 Z 1 hätte zur Folge, dass all jene Wässer, deren Einleitung unzulässigerweise nicht wasserrechtlich bewilligt wurde, dem Geltungsbereich des AWG 2002 unterworfen und damit in letzter Konsequenz als Abfall zu qualifizieren wären. Damit käme zusätzlich zu den ohnedies im Wasserrecht vorgesehenen Konsequenzen einer konsenswidrigen Einleitung das gesamte Regime des Abfallrechts zur Anwendung; dies allerdings nur so lange und in dem Umfang bis die gebotene wasserrechtliche Genehmigung erwirkt wird. Der Zusatznutzen dieser damit vorgesehenen „Doppelzuständigkeit“ von Wasser- und Abfallrecht kann nicht ersehen werden.

Die zu § 3 Abs. 1 Z 2 vorgeschlagene Anpassung kann entfallen, da die mit der Novelle beabsichtigte Klarstellung bereits jetzt der gängigen Vollzugspraxis entspricht. Selbstverständlich werden im Rahmen der Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen auch Grenzwerte und Beschränkungen für etwaige Luftschadstoffe vorgesehen.

Zu Z 3 (§§ 7a und 7b)

Aus der Neuregelung des § 7a Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 des Entwurfs ist abzuleiten, dass künftig jede Abfallzuordnung ausschließlich durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt erfolgen soll. Bislang konnten derartige Zuordnungen durch die Abfallbesitzer selber getroffen werden. Das bisherige System der

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Eigenverantwortung gekoppelt mit den erhöhten fachlichen Anforderungen an Abfallsammler und -behandler ist einer der Grundpfeiler einer funktionierenden Abfallwirtschaft in Österreich. Soll nun jede Abfallzuordnung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt erfolgen, so belastet dies die österreichische Abfallwirtschaft mit erheblichen Mehrkosten, ohne dass dem ein erkennbarer Zusatznutzen für die Umwelt gegenüber stünde.

Das weiters in §§ 7a und 7b vorgesehen System einer Registrierung befugter Fachpersonen oder Fachanstalten beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft erscheint ebenfalls überschießend; auch hier gilt das oben Ausgeführte: Das bisherige System der Heranziehung befugter Fachpersonen oder Fachanstalten für bestimmte ausgewählte Aufgaben hat sich in der abfallwirtschaftlichen Praxis bestens bewährt; sollten nun erweiterte Registrierungspflichten vorgesehen werden, so kann davon ausgegangen werden, dass diese Mehrkosten wiederum die Abfallwirtschaft belasten, ohne dass erkennbar positive Effekte für die Umwelt gegeben wären.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1)

§ 15 Abs. 1 AWG 2002 legt die allgemeinen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer fest und ist damit eine der zentralen Normen des Gesetzes. Dementsprechend weit ist der Anknüpfungsbereich dieser Bestimmung, welche für die „Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen“ gilt; damit sind sämtliche Manipulationsschritte mit Abfällen genannt, welche im Gesetz einer Regelung unterliegen. Völlig unklar ist nun, was unter der vorgeschlagenen Erweiterung auf jeden „sonstigen Umgang mit Abfällen“ zu verstehen ist. Tatsächlich ist zu befürchten, dass damit eine (strafbewehrte!) Regelung geschaffen wird, deren Bedeutungsgehalt nicht klar umrissen ist; die Neuregelung sollte somit unterbleiben.

Zu Z 21 und 34 (§ 39 Abs. 3 Z 4a; § 78 Abs. 9)

Der vorgeschlagene Regelungsinhalt entspricht bereits jetzt (auf Grundlage des bestehenden § 39 Abs. 3 Z 4 AWG 2002) der gängigen Genehmigungspraxis: Bei jeder Bewilligung einer Abfallbehandlungsanlage sind die verursachten Lärmemissionen unter Angabe der Quellen zu nennen. Die vorgeschlagene Neuregelung kann somit entfallen.

Die „Übergangsbestimmung“ des § 78 Abs. 9 des Entwurfs belastet hingegen bestehende Betriebe – unabhängig davon, ob diese nun gerade einem Änderungsgenehmigungsverfahren unterliegen oder nicht – mit unverhältnismäßigen Mehrkosten: Jeder dieser Betriebe hätte nämlich bis zum 30.6.2006 eine Beschreibung all seiner Lärmquellen samt Quantifizierung der davon ausgehenden Lärmemissionen vorzunehmen. Bei Industriebetrieben gewisser Größe (auf nur solche soll sich diese Bestimmung ja beziehen) stellt dies einen erheblichen Mehraufwand dar!

Vorauszuschicken ist, dass die vorgeschlagene Regelung des § 78 Abs. 9 nicht unmittelbar auf Grund der einschlägigen RL 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm geboten ist. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nämlich lediglich zur Ausarbeitung strategischer Lärmkarten, nicht

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

jedoch die Unternehmen zur Auflistung und Quantifizierung sämtlicher am Standort befindlicher Lärmquellen.

Weiters ist anzumerken, dass für die jeweiligen Betriebe überhaupt noch nicht klar ist, ob sie dieser Regelung überhaupt unterliegen. Zum einen erstreckt sich der Regelungsbereich lediglich auf sog. „IPPC-Behandlungsanlagen", sodass die betroffenen Anlagenbetreiber zunächst eine Abgrenzung vorzunehmen haben, welche Anlagen(teile) an ihrem Betriebsstandort überhaupt als „IPPC-Behandlungsanlage" gelten. Zum anderen sollen lediglich Anlagen in „Ballungsräumen" gem. § 3 Abs. 3 Bundes-LärmG betroffen sein. Gem. § 5 Abs. 4 Bundes-LärmG ist allerdings erst bis 31.5.2007 auszuweisen, welche Anlagen hier überhaupt gemeint sind; demgegenüber verpflichtet § 78 Abs. 9 des Entwurfs die Anlagenbetreiber bereits bis zum 30.6.2006 zur Abgabe entsprechender Meldungen. Damit würden Anlagenbetreiber, die noch gar nicht wissen, ob sie von der Neuregelung überhaupt betroffen sind, da die entsprechende Ausführungsverordnung nach Bundes-LärmG noch nicht erlassen wurde, unter Strafandrohung zur Abgabe von Meldungen verpflichtet! Es liegt auf der Hand, dass diese Regelung zu überarbeiten ist bzw. ersatzlos entfallen kann.

Zu Z 28 (§ 62 Abs. 2a bis 2c)

Der Entwurf beabsichtigt eine Erweiterung des der Behörde zur Verfügung stehenden verwaltungspolizeilichen Instrumentariums. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass man sich hier an den Vorgaben des § 360 GewO 1994 orientiert hätte. Dies ist nicht richtig: Tatsächlich gehen die vorgeschlagenen Regelungen weit über die Eingriffsmöglichkeiten des § 360 GewO 1994 hinaus, werden sowohl für die Vollzugsbehörden als auch die betroffene Wirtschaft zu massiven Rechtsunsicherheiten führen und begegnen darüber hinaus verfassungsrechtlichen Bedenken.

Abs. 2a des Entwurfs verpflichtet die Behörde immer dann, wenn eine Behandlungsanlage nicht über eine (ausreichende) Genehmigung verfügt, ohne weiteres Verfahren die Schließung des gesamten Betriebs zu verfügen. Sobald also eine Vollzugsbehörde davon ausgeht, dass ein Teil des Betriebs (z.B. lediglich die Behandlung einer Abfallart) nicht vom Genehmigungsumfang umfasst ist, muss der gesamte Betrieb geschlossen werden! Der betroffene Betreiber könnte als Verteidigung lediglich vorbringen, dass die Konsenswidrigkeit nicht „offenkundig" war, was – mangels näherer Festlegungen, was darunter zu verstehen ist – zu massiven Rechtsunsicherheiten führen wird. Zu beachten ist, dass der vergleichbare § 360 Abs. 4 GewO nur dann in den bestehenden Betrieb eingreift, wenn eine Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum gegeben ist, und auch dann Maßnahmen lediglich im Hinblick auf diese Gefährdung zulässt; selbstverständlich geht die Gewerbeordnung auch davon aus, dass lediglich einzelne Maschinen oder Betriebsteile geschlossen werden.

Völlig unklar ist weiters wie sich der Abs. 2b des Entwurfs zum bereits besprochenen Abs. 2a verhält. Offensichtlich soll Abs. 2b nur in jenen Fällen zur Anwendung kommen, wo keine „offenkundige" Konsenswidrigkeit vorliegt. Abgesehen davon, dass diese Abgrenzung – wie bereits ausgeführt – nicht geglückt ist, ist auch hier anzumerken, dass das Modell des § 360 Abs. 4 GewO erheblich verstrengert wurde:

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

sieht letzterer die Vorschreibung von Maßnahmen „entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung“ vor, sind nach der nun vorgeschlagenen Regelung sämtliche „erforderlichen Maßnahmen“ zulässig.

Die Regelung des Abs. 2c sieht schließlich vor, dass jeder Schließungsbescheid sofort vollstreckbar sein soll. Da – wie bereits ausgeführt – die jeweiligen Bescheide aber nicht zwingend auf eine konkrete Gefährdungslage Bezug nehmen, ist diese Bestimmung überschießend und als nicht verhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte auf Eigentum und Erwerbsausübungsfreiheit verfassungswidrig.

Zu § 43 Abs. 6 AWG 2002

Abschließend erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag anzumerken, dass man die AWG-Novelle 2005 zum Anlass nehmen sollte, den bereits bestehenden § 43 Abs. 6 AWG 2002 ersatzlos zu streichen. Die genannte Bestimmung sieht vor, dass die „Flexibilisierungsklausel“ des § 43 Abs. 5 AWG 2002, wonach die Genehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen vom Stand der Technik zulassen darf, sofern das gleiche Schutzniveau sichergestellt ist, für „IPPC-Behandlungsanlagen“ nicht zur Anwendung kommen darf. Dies hat für die abfallwirtschaftliche Praxis erhebliche Einschränkungen zur Folge: Vor allem ist es bei kleineren Anlagen(teilen), welche als vorgeschalteter Teil einer „IPPC-Behandlungsanlage“ gelten, selbst unter Beibehaltung des Schutzniveaus nicht möglich, erforderliche Abweichungen vom Stand der Technik (z.B. geringere Messhäufigkeiten) vorzusehen. Letztlich ist es nicht ersichtlich, wieso gerade für IPPC-Anlagen die sonst im österreichischen Anlagenrecht übliche Abwägungsmöglichkeit der Behörde im Einzelfall (vgl. § 82 Abs. 3 GewO 1994) nicht zulässig sein soll. Es darf darauf hingewiesen werden, dass das Verbot des § 43 Abs. 6 AWG 2002 auch nicht EU-rechtlich geboten ist: Die einschlägige Definition der „besten verfügbaren Techniken“ gem. Art. 2 Z 11 der IPPC-RL 96/61/EG lässt jedenfalls eine Bandbreite des Standes der Technik unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses sowie der wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnisse zu.

Wien, am 23. August 2005

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.